

aus: Zöller, Zivilprozessordnung, 25. Auflage
2964 S., gbd. im Schubert ISBN 3-504-47014-3
Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln / Internet: www.otto-schmidt.de

„Das Verfahrensrecht dient der Herbeiführung gesetzmäßiger und unter diesem Blickpunkt richtiger, aber darüber hinaus auch im Rahmen dieser Richtigkeit gerechter Entscheidungen.“

Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 24. 3. 1976,
BVerfGE 42, 73.

„Der Richter muß im Rahmen des Beibringungsgrundsatzes überhaupt alles tun, um eine in der Sache richtige Entscheidung herbeizuführen; die Parteien wünschen und brauchen eine schnelle Entscheidung, aber mehr noch eine richtige Entscheidung.“

Kammergericht, Urteil vom 20. 2. 1975, OLGZ 1977, 481.

Vorwort zur 25. Auflage

Die Jubiläumsauflage des „Zöller“ mit der Jahreszahl „2005“ erscheint in der Mitte der 15. Legislaturperiode bereits gut ein Jahr nach der 24. Auflage. Die im Jahr 2004 bereits ergangene und noch unmittelbar bevorstehende Gesetzgebung hat ein Abweichen von dem bewährten Auflagenrhythmus geradezu „erzwungen“. Am 1. Juli 2004 ist das Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz) vom 5. 5. 2004 in Kraft getreten, das grundlegende Veränderungen des gesamten Gebühren- und Vergütungsrechts mit sich gebracht hat. Das Gerichtskostenrecht wurde völlig neu gefasst, an die Stelle der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte ist das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz getreten; hinzugekommen ist das neu geschaffene Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz. Ein Kommentar, zu dessen Eigenheiten seit jeher die Einbeziehung und verfahrensbezogene Darstellung und Verarbeitung der relevanten gebührenrechtlichen Fragen in – wie im Untertitel hervorgehoben – besonderen „Kostenanmerkungen“ gehört, konnte bei dieser Situation die Rechtspraxis nicht für Jahre „im Stich lassen“. Die Richtigkeit der Entscheidung für eine Neubearbeitung mit dem (voraussichtlichen) Gesetzesstand vom 1. 1. 2005 auf justizrechtlichem Gebiet wurde bestätigt, als am 1. 9. 2004 das Erste Gesetz zur Modernisierung der Justiz (1. Justizmodernisierungsgesetz) vom 24. 8. 2004 in Kraft getreten ist. Auch die Neuerungen dieses Gesetzes, dem auf dem Gebiet des Zivilprozesses weitgehend die Bedeutung einer „Reparaturnovelle“ nach der ZPO-Reform von 2002 zukommt, müssen zeitnah an die Rechtspraxis weitergegeben werden. Schließlich zeichnete sich seit dem Frühsommer 2004 ab, dass der Gesetzgeber gewillt war, dem befristeten Gesetzgebungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts zur Beseitigung des bei der Verletzung des rechtlichen Gehörs bestehenden verfassungswidrigen Zustands bis zum 31. 12. 2004 nachzukommen. Der vorliegende Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Anhörungsrügensgesetz, BTDrS 15/3966) befindet sich zwar noch im Gesetzgebungsverfahren, jedoch erscheint die Aussicht, dass er in der vorliegenden Gestalt Gesetz wird, so sicher, dass eine Kommentierung auf seiner Grundlage vorgelegt werden kann. Dieses Vorgehen ist umso eher gerechtfertigt, als die (verfassungswidrige) Teilregelung des bisherigen § 321a ZPO mit Ablauf des 31. 12. 2004 ersatzlos wegfällt und die dann geltende Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts in ihrem Anwendungsbereich bereits praktisch die „Anhörungsrüge“ vorwegnimmt. Dagegen erschien das parlamentarische Schicksal des Bundesratsentwurfs eines Gesetzes zur Sicherung von Werkunternehmeransprüchen und zur verbesserten Durchsetzung von Forderungen (Forderungssicherungsgesetz, BTDrS 15/3594) als Grundlage für eine Kommentierung noch zu unsicher; immerhin ist bei den einschlägigen Stellen, insbesondere bei den Urteilsvorschriften, auf die Neuerungen dieses Gesetzes und die Veränderungen gegenüber dem geltenden Recht hingewiesen.

Die 25. Auflage ist eine gründliche Neubearbeitung des Kommentars in allen seinen Teilen. Der Gesetzgebungsstand entspricht im Allgemeinen dem 1. Oktober 2004, die Zivilprozessordnung selbst ist der Kommentierung in der Gestalt, die sie am 1. 1. 2005 voraus-

Vorwort

sichtlich haben wird, zugrunde gelegt; darüber hinaus sind bereits zum 1. 3. 2005 und noch später eintretende Änderungen berücksichtigt. Rechtsprechung und Schrifttum sind bis Mitte September 2004 ausgewertet, teilweise, soweit möglich, auch noch später.

Im Mittelpunkt der Neuauflage steht die Reform des Kosten-, Gebühren- und Vergütungsrechts: Sie bringt den Kommentar auf den Rechtsstand des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes. Im gesamten ZPO-Teil des Kommentars sind die sog. Kostenanmerkungen völlig neu geschrieben. Die Auswirkungen der Neuregelung auf Streitwerte, Kosten, Kostenentscheidung und das Kostenfestsetzungsverfahren sind umfassend behandelt; dabei war zu einer Fülle von Einzelfragen – zum Teil in kritischer Auseinandersetzung mit bereits vorliegenden Äußerungen – neu Stellung zu nehmen.

Einen weiteren Schwerpunkt der Neubearbeitung bildet die Reform- und „Modernisierungs“-Gesetzgebung auf dem Gebiete des Zivilverfahrensrechts. Die durch das Zivilprozess-Reformgesetz hervorgerufenen Zweifelsfragen sind nach wie vor Gegenstand einer intensiven Auseinandersetzung in Rechtsprechung und Schrifttum. Der Kommentar ist bemüht, durch klärende und weiterführende Stellungnahmen der Rechtspraxis die erwartete Hilfestellung zu geben. Dies erforderte eine weitgehende Neukommentierung bei § 139 ZPO und umfangreiche Erweiterungen bei § 278 und § 348 ZPO. Die Weiterentwicklung der Rechtsprechung zum Unterschriftserfordernis bot Anlass zu einer Vertiefung der einschlägigen Erläuterungen. Der beim Rechtsmittel der Berufung und dem Prüfungsumfang des Berufungsgerichts durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verunsicherten Rechtspraxis war wieder Halt zu geben. Die durch das Erste Justizmodernisierungsgesetz vorgenommenen Änderungen im Wiedereinsetzungsrecht, bei der Klagerücknahme und im Beweisrecht werfen zahlreiche neue Fragen auf, die eingehend behandelt werden. Neben den Änderungen bei den Urteilsvorschriften wird auch die neue Anhörungsrüge erläutert. Im Kindschaftsverfahrensrecht ist das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft eingearbeitet. Auf dem Gebiet des Zwangsvollstreckungsrechts war der infolge des geänderten Instanzenzuges zunehmenden Bedeutung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Rechnung zu tragen. Im gerichtsverfassungsrechtlichen Teil ist auf das (beschlossene) Gesetz zur Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts (Gerichtsauflösungsgesetz) hingewiesen; danach wird die unter dem Kürzel „BayObLGZ“ im gesamten deutschen Rechtsraum zum Begriff gewordene Rechtsprechung bis zum 30. 6. 2006 ihr Ende finden. Weiter wirkten sich wichtige Rechtsänderungen außerhalb des Justizbereichs auf die Kommentierung aus; zu nennen sind etwa das neue UWG vom 3. 7. 2004, aber auch die Ende 2003 verkündeten, am 1. 1. 2005 in Kraft tretenden Vorschriften des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und SGB XII (Sozialhilfe).

Die ungebrochen voranschreitende „Europäisierung“ des internationalen Zivilverfahrensrechts prägt auch die vorliegende Neuauflage. Die neue Ehe-Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Anhang II) verdrängt ab 1. März 2005 in noch größerem Umfang als ihre Vorgängerin (Verordnung [EG] Nr. 1347/2000) das nationale Recht ebenso wie das völkerrechtliche Vertragsrecht. Den Anfang einer Abkehr vom bisherigen Exequaturverfahren machen die am 21. 10. 2005 in Kraft tretende Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (Anhang II) und Art. 40 ff. der neuen Ehe-Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 für vollstreckbare Entscheidungen über das Umgangsrecht bzw. die Rückgabe eines Kindes. Europäische Initiativen zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug veranlassten den deutschen Gesetzgeber zur Einbeziehung von juristischen Personen aus dem EU- und EWR-Bereich in die Regelung des § 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO. Die „Umsetzung“ der neuen europäischen Rechtsakte erfolgt durch „Verlängerung“ des 11. Buchs (§§ 1076–1088 ZPO) und das neue Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG). Die neuen Vorschriften der ZPO sind bereits kommentiert, wengleich die einschlägigen Gesetze noch nicht verabschiedet sind. Mit ihrer Verkündung ist jedoch demnächst zu rechnen.

Für wertvolle Vorarbeiten zur Kommentierung von GVG und EGGVG haben die Autoren wieder Herrn Ltd. Oberstaatsanwalt *Clemens Lückemann*, Würzburg, zu danken. Bei der Vorbereitung dieser Neubearbeitung sahen sich Autoren und Verlag durch zT nur schwer abschätzbare Reformaktivitäten der Gesetzgebungsorgane mit immer neuen Situationen und Herausforderungen konfrontiert. Alle damit verbundenen Probleme sind vom Verlag in der Person von Frau Dr. A. *Stadlhofer-Wissinger* in dem beschränkten zur

Vorwort

Verfügung stehenden Zeitrahmen zuverlässig und sicher gemeistert worden. Namentlich die „reformbetroffenen“ Autoren danken wieder für die vertrauensvolle Zusammenarbeit unter erschwerten Bedingungen.

Auch diesmal möchten wir nicht versäumen, wieder allen zu danken, die durch Vorschläge und Hinweise, aber auch durch kritische Äußerungen ihr Interesse am Kommentar bekundet und damit gleichzeitig zur Verbesserung der gegenwärtigen Auflage beigetragen haben. Wie schon früher, sprechen wir gerade in einer Zeit, in der durch ständige Reform und Modernisierung die ZPO längst zur „Dauerbaustelle“ geworden ist, an alle Benutzer und Freunde des Kommentars in Rechtspraxis, Rechtslehre und Ausbildung die Bitte aus, uns diese Hilfe auch in Zukunft zu gewähren. Eine Erleichterung dafür wollen die am Buchende eingebundenen Rückantwortkarten bieten.

Erlangen, Hamburg, München, Offenbach, Rothenburg ob der Tauber

25. Oktober 2004

Die Verfasser

Bearbeiter der 25. Auflage

Geimer	Einleitung VIII–XIII, Internationales Zivilprozessrecht, §§ 183, 293, 328, 363, 364, 415–444, 606a, 640a, 661 ab Rn 21, 722, 723, 791, 796a–c, 946–1088 ZPO, Anhang I EG-Brüssel I-VO Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen, Anhang II EG-VOen: Zuständigkeit und Anerkennung in Ehesachen, Zustellung, Beweisaufnahme, Europäische Vollstreckungstitel, Anhang III Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz, Anhang IV Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten und Verbürgung der Gegenseitigkeit iSv § 328 Abs 1 Nr 1 ZPO
Greger	§§ 128–158, 167, 230–292a, 294–299a, 348–362, 365–414, 445–484, 578–605a ZPO
Gummer	§§ 542–577 ZPO, EGZPO, GVG, EGGVG
Gummer/Heßler	§§ 511–541 ZPO
Herget	§§ 2–9, 91, 92–113, 330–347, 485–510b, 707–720, 767–774 ZPO, Kostenanmerkungen
Philippi	§§ 114–127a, 606, 607–640, 640b–661 bis Rn 20 ZPO
Stöber	§§ 159–166, 168–182, 184–229, 704–706, 720a, 721, 724–766, 775–790, 792–796, 797–915h ZPO
Vollkommer	Einleitung I–VII, §§ 1, 11–90, 91a, 300–327, 329, 688–703d, 916–945 ZPO